

Christoph Kemmerling

Steuerberater

Neuhäuserstraße 22 • 86154 Augsburg

Telefon: 0821/2 41 93-0

Telefax: 0821/2 41 93-99

E-mail: info@stb-kemmerling.de

Internet: www.stb-kemmerling.de

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 03/2024:

Alle Steuerzahler

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung
Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: 150 EUR bleiben weiter „steuerfrei“
Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen für Zweitwohnung durch den anderen Ehegatten
dennoch abzugsfähig
Kinderbetreuungskosten getrennter Eltern: Das Bundesverfassungsgericht ist gefragt

Vermieter

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

Kapitalanleger

Investmentfonds: Vorabpauschalen sind wieder relevant

Freiberufler und Gewerbetreibende

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Meldefrist bis 31.3.2024 verlängert

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Jahresabschluss: Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen

Arbeitgeber

Überlassung von Fahrradzubehör kann steuerfrei sein
Lohnsteuerabzugsverfahren: Vorsorgepauschale an Beitragssätze angepasst
Geringfügigkeits-Richtlinien wurden aktualisiert

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03/2024

Alle Steuerzahler

Private Veräußerungsgeschäfte im Zusammenhang mit Erbfällen und Selbstnutzung

| Ein **privates Veräußerungsgeschäft** (§ 23 Einkommensteuergesetz [EStG]) **liegt nicht vor**, wenn der **an einer Erbengemeinschaft Beteiligte** einen Erbanteil an der Erbmasse, zu der ein Grundstück gehört, hinzugewirbt und **das Grundstück innerhalb von zehn Jahren mit Gewinn veräußert**. Diese positive Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen. Frohe Kunde kommt auch vom Finanzgericht Münster, wonach **der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht** keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG darstellt. Weniger erfreulich sind zwei Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen es **um die Steuerbefreiung bei einer Selbstnutzung der Immobilie** ging. |

Hintergrund: Private Veräußerungsgeschäfte **mit Grundstücken**, bei denen der **Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre beträgt**, unterliegen der Besteuerung. Ausgenommen sind nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wurden.

Erwerb eines Anteils einer Erbengemeinschaft mit Grundstück

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs lag folgende (vereinfachte) Thematik zugrunde:

Beispiel
Die Erbmasse der aus A und B bestehenden Erbengemeinschaft besteht aus einem vom Erblasser bis zu seinem Tod selbstgenutzten Grundstück. A erwirbt in 2020 den hälftigen Gemeinschaftsanteil von B für 250.000 EUR und veräußert das Grundstück in 2023 für 600.000 EUR. Fraglich ist nun, ob sich aus der Grundstücksveräußerung in Bezug auf den für 250.000 EUR erworbenen Erbanteil ein steuerpflichtiger Gewinn nach § 23 EStG ergibt.

Beachten Sie | Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums entsteht durch den Verkauf **ein nach § 23 EStG steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn** – und auch das Finanzgericht München ging im Streitfall von einem steuerpflichtigen Vorgang aus. Gut, dass die Revision eingelegt wurde, denn **der Bundesfinanzhof hat § 23 EStG verneint**.

Auf den Punkt gebracht, bedeutet die neue Entscheidung Folgendes: Derjenige, der als Beteiligter einer Erbengemeinschaft **einen Erbanteil an einer Erbmasse erwirbt**, zu der auch ein Grundstück gehört, das er nachfolgend innerhalb von zehn Jahren veräußert, löst **keinen Vorgang nach § 23 EStG aus**. Soweit der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 20.4.2004 **eine hiervon abweichende Auffassung** vertreten hat, hält er **hieran nicht länger fest**.

Beachten Sie | Es bleibt abzuwarten, wie **die Finanzverwaltung** auf die neue Entscheidung reagieren wird, und ob sie **ihre bisherige Auffassung ändert**.

Entgeltlicher Verzicht auf ein Nießbrauchrecht

Im Streitfall des Finanzgerichts Münster wurde der Steuerpflichtigen **in 2008 durch ein Vermächtnis ein Nießbrauchrecht** an einem Grundstück zugewendet. Im **Jahr 2012 überließ sie das Grundstück an eine Kommanditgesellschaft**, an der sie als Gesellschafterin beteiligt war. Die Mieteinnahmen stellten Sonderbetriebseinnahmen dar.

Nachdem sie **2018 aus der Kommanditgesellschaft ausgeschieden war**, überführte sie das Nießbrauchrecht mit **einem Wert von 0 EUR in ihr Privatvermögen** und erfasste die Mieteinnahmen fortan als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Im **November 2019 verzichtete sie gegen eine Entschädigungszahlung auf ihr Nießbrauchrecht**.

Das Finanzamt vertrat nun die Ansicht, dass **die Ablösung des Nießbrauchs nach § 23 EStG zu besteuern sei**, da die Entnahme des Nießbrauchrechts aus dem Sonderbetriebsvermögen zu einer Anschaffung geführt habe. Somit sei **der entgeltliche Verzicht** innerhalb der – wegen der Nutzung als Einkunftsquelle nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG verlängerten – zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt. Die Steuerpflichtige hielt dem entgegen, dass **das Nießbrauchrecht nicht veräußert**, sondern – als nicht übertragbares Recht – **nur abgelöst wurde**. Sie legte in der Folge Klage ein – und zwar erfolgreich.

Ein Nießbrauchrecht ist ein gegenüber dem Eigentum an der belasteten Sache **verselbstständigtes, dingliches Nutzungsrecht** und damit **ein (einlage- und entnahmefähiges) Wirtschaftsgut i. S. des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG**. Somit hatte die Steuerpflichtige das Nießbrauchrecht in 2018 **durch Entnahme in das Privatvermögen übernommen**.

Das Nießbrauchrecht war **durch den entgeltlichen Verzicht in 2019 jedoch nicht veräußert worden**. Denn eine Veräußerung setzt nicht nur die Entgeltlichkeit des Übertragungsvorgangs voraus, sondern auch **einen Rechtsträgerwechsel** an dem veräußerten Wirtschaftsgut.

Merke | Der Verzicht auf ein Nießbrauchrecht führt somit nicht dazu, dass dieses Wirtschaftsgut an den Grundstückseigentümer (zurück) übertragen wird, sondern zu dessen Erlöschen. Insofern handelt es sich um die endgültige Aufgabe eines Vermögenswerts in seiner Substanz und damit um einen veräußerungsähnlichen Vorgang, der von § 23 EStG aber nicht erfasst wird.

Beachten Sie | Ob der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht ein Veräußerungsvorgang oder **lediglich ein veräußerungsähnlicher Vorgang** ist, wurde vom Bundesfinanzhof im Kontext des § 23 EStG bisher noch nicht entschieden. Daher hat das Finanzgericht Münster **die Revision zugelassen**.

Keine Steuerbefreiung für Verkauf eines Gartengrundstücks

Im Streitfall erwarben die Steuerpflichtigen ein Grundstück mit einem alten Bauernhofgebäude. Das Gebäude bewohnten sie selbst. Das Gebäude war von einem **fast 4.000 qm großen Grundstück** umgeben. Dieses nutzten die Steuerpflichtigen als Garten.

Später **teilten sie das Grundstück in zwei Teilflächen**. Sie bewohnten weiterhin das Haus auf dem einen Teilstück. Den anderen – **unbebauten – Grundstücksteil veräußerten sie** innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist. Das Finanzamt sah hierin einen steuerpflichtigen Vorgang und besteuerte den Veräußerungsgewinn. Dagegen machten die Steuerpflichtigen **eine Befreiung von der Einkommensteuer wegen einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG) geltend – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Er stellte klar, dass eine Ausnahme von der Besteuerung nur dann vorliegt, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen bewohnt wird. Mangels eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes **können unbebaute Grundstücke jedoch nicht bewohnt werden**, sodass der Befreiungstatbestand nicht greift. Dies gilt auch, wenn ein vorher als Garten genutzter Grundstücksteil abgetrennt und dann veräußert wird.

Merke | Mit der Teilung entstehen aus dem bis dahin einheitlichen Wirtschaftsgut Grund und Boden zwei neue Wirtschaftsgüter (Grundstücke), deren Nutzung zu eigenen Wohnzwecken jeweils getrennt zu betrachten ist.

Keine eigenen Wohnzwecke bei Nutzung durch (Schwieger-)Mutter

Ehegatten überließen eine ihnen gehörende Wohnung an die (Schwieger-)Mutter. Nach deren Tod verkauften sie die Wohnung innerhalb der Zehnjahresfrist und machten für den Veräußerungsgewinn **eine Steuerbefreiung wegen Selbstnutzung geltend**, da ihnen die Nutzung der Wohnung **durch die (Schwieger-)Mutter als Eigennutzung zuzurechnen sei**.

Auch in diesem Fall hat der Bundesfinanzhof zulasten der Steuerpflichtigen entschieden. Der Ausdruck „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt grundsätzlich voraus, dass die **Immobilie vom Steuerpflichtigen bewohnt wird**. Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest auch selbst nutzen; unschädlich ist, wenn er es **gemeinsam** mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird zwar auch zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn der Steuerpflichtige es **einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind** unentgeltlich zu Wohnzwecken überlässt. Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen vor, wenn die Überlassung **nicht ausschließlich** an ein einkommensteuerlich zu berücksichtigendes Kind, **sondern zugleich an einen Dritten** (z. B. die Kindesmutter) erfolgt.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hat es abgelehnt, **die Wertung von § 4 S. 2 des Eigenheimzulagengesetzes**, wonach eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vorliegt, soweit eine Wohnung **unentgeltlich an einen Angehörigen i. S. des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken** überlassen wird, auf § 23 EStG zu übertragen.

Quelle | BFH-Urteil vom 26.9.2023, Az. IX R 13/22; FG Münster, Urteil vom 12.12.2023, Az. 6 K 2489/22 E; BFH-Urteil vom 26.9.2023, Az. IX R 14/22; BFH-Urteil vom 14.11.2023, Az. IX R 13/23

Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen: 150 EUR bleiben weiter „steuerfrei“

| Die von einer **gesetzlichen Krankenkasse** auf Basis von § 65a Sozialgesetzbuch V gewährte Geldprämie (**Bonus**) für **gesundheitsbewusstes Verhalten** kann **eine die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung** darstellen. Hierzu hatte die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 16.12.2021 **eine Vereinfachung** geschaffen: Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar **und mindern die Sonderausgaben nicht**. Diese Regelung wurde bis Ende 2023 befristet – und nun **für bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen verlängert** (BMF-Schreiben vom 28.12.2023, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :005). |

Doppelte Haushaltsführung: Mietzahlungen für Zweitwohnung durch den anderen Ehegatten dennoch abzugsfähig

| Nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg sind die bei einer **doppelten Haushaltsführung** eines Ehegatten angefallenen Mietzahlungen für die Zweitwohnung, die durch **den anderen Ehegatten von dessen Konto geleistet wurden**, wegen der ehelichen Wirtschafts-/Lebensgemeinschaft **dem die Haushaltsführung begründenden Ehegatten als eigene Werbungskosten zuzurechnen**. Wegen der Lebens-/Wirtschaftsgemeinschaft sind die Grundsätze zur Kostentragung **und zum Drittaufwand hier nicht anwendbar**. |

Hintergrund zur doppelten Haushaltsführung

Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Orts, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch **am Ort der beruflichen Tätigkeit wohnt**.

Als **Werbungskosten** abziehbar sind die notwendigen Mehraufwendungen. Dies sind vor allem:

- Kosten der **Zweitwohnung** (Miete, Betriebskosten etc. bis maximal 1.000 EUR im Monat),
- Kosten für **Familienheimfahrten** (begünstigt ist eine Fahrt pro Woche vom Beschäftigungsort zur Erstwohnung),
- **Verpflegungsmehraufwand** (Pauschalen für die ersten drei Monate nach Bezug der Zweitwohnung).

Empfehlung für die Praxis

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Nürnberg die **Revision anhängig** ist, steht noch nicht fest, ob man sich auf dieses günstige Urteil verlassen kann. Zur Sicherheit sollten **die Kosten daher durch den die doppelte Haushaltsführung begründenden Ehegatten beglichen werden**.

Quelle | FG Nürnberg, Urteil vom 21.10.2022, Az. 7 K 150/21, Rev. BFH: Az. VI R 16/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239027

Kinderbetreuungskosten getrennter Eltern: Das Bundesverfassungsgericht ist gefragt

| Wenn sich Eltern trennen und die **Kosten für die Kinderbetreuung** fortan teilen, ist bisher eine Voraussetzung für den **Sonderausgabenabzug der Kinderbetreuungskosten**, dass **das Kind zum Haushalt des Elternteils** gehört hat. Dagegen klagt nun ein Steuerpflichtiger **vor dem Bundesverfassungsgericht**. |

Hintergrund: Betreuen Eltern ihre Kinder nicht nur selbst, sondern beauftragen damit auch weitere Personen, können **die Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten** geltend gemacht werden. Damit das Finanzamt die Kosten anerkennt, müssen **folgende Voraussetzungen** erfüllt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)):

1. Es muss sich **um Dienstleistungen zur Betreuung** handeln.
2. Das Kind muss **zum Haushalt** gehören.
3. Das Kind darf **das 14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
4. **Die Rechnung** muss unbar bezahlt werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, können **die Kosten zu 2/3 und mit maximal 4.000 EUR pro Jahr** als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Bei **getrennt lebenden Eltern** scheitert der **Abzug oft an der Nr. 2**. Das heißt: Es ist **nur der Elternteil** zum Abzug der Kosten berechtigt, **zu dessen Haushalt das Kind gehört**. Gegen diese Vorschrift hatte sich ein Vater vor dem Bundesfinanzhof gewehrt und verloren – jetzt geht er einen Schritt weiter und **hat Verfassungsbeschwerde eingelegt**.

Quelle | BFH-Urteil vom 11.5.2023, Az. III R 9/22, Verfassungsbeschwerde: BVerfG Az. 2 BvR 1041/23

Vermieter

Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten: Diese Spielregeln sind einzuhalten!

| Zu den **Werbungskosten** zählt auch die zur vorzeitigen Ablösung eines Darlehens gezahlte **Vorfälligkeitsentschädigung**, soweit die Schuldzinsen **mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang besteht, wenn **bereits im Zeitpunkt der Veräußerung eines Grundstücks** anhand objektiver Umstände der endgültige Entschluss feststellbar ist, mit dem nach der vorzeitigen Darlehensablösung **verbleibenden Verkaufserlös** wiederum konkret bestimmtes Grundvermögen mit dem Ziel anzuschaffen, hieraus **Vermietungseinkünfte zu erzielen**. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden. |

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ergibt sich ein **wirtschaftlicher Zusammenhang** mit den Vermietungseinkünften **aus einem neuen Objekt** allenfalls dann, wenn der Steuerpflichtige **bereits bei der Veräußerung** – z. B. im Kaufvertrag selbst oder zumindest beim Abschluss des Kaufvertrags – im Vorhinein so **unwiderruflich über den verbleibenden Restkaufpreis verfügt**, dass er ihn **unmittelbar** zum Erzielen von Vermietungseinkünften **mit einem bestimmten Objekt festlegt**.

Beachten Sie | Verbleibende **Zweifel gehen zulasten des Steuerpflichtigen**. Denn er trägt die Feststellungslast für die den Steueranspruch mindernden Tatsachen.

Infolge dieser restriktiven Rechtsprechung kam **im Streitfall** des Finanzgerichts Köln **kein Werbungskostenabzug** in Betracht. Denn der Steuerpflichtige hatte den überschüssigen Verkaufserlös (also Verkaufspreis abzüglich abzulösendes Darlehen) zunächst selbst vereinnahmt und dann zur Teilrückführung einzelner Darlehen verwendet.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 19.10.2023, Az. 11 K 1802/22, rechtskräftig, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 239485

Kapitalanleger

Investmentfonds: Vorabpauschalen sind wieder relevant

| Der **Anleger eines Investmentfonds** hat als Investorertrag u. a. **die Vorabpauschale** nach § 18 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) **zu versteuern**. Geregelt ist dies in § 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG. Das Bundesfinanzministerium hat nun **den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale 2024** veröffentlicht. |

Hintergrund

Nach § 16 Abs. 1 InvStG sind **Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge)**

- Ausschüttungen des Investmentfonds,
- Vorabpauschalen und
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahrs **den Basisertrag** für dieses Kalenderjahr unterschreiten. **Die Vorabpauschale** gilt nach § 18 Abs. 3 InvStG beim Anleger **am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen**.

Der **Basiszins** ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das Bundesfinanzministerium muss den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt veröffentlichen. **Der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale 2024 beträgt 2,29 %.**

Ob es infolge der Vorabpauschale tatsächlich zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von mehreren Faktoren ab. Beispielsweise ist **ein erteilter Freistellungsauftrag für Kapitalerträge** (maximal 1.000 EUR; bei Zusammenveranlagung von Ehegatten: 2.000 EUR) zu berücksichtigen.

Eine Steuerbelastung setzt ferner voraus, dass **der Basiszins positiv** ist. Aufgrund **des negativen Basiszinses für 2021 und für 2022** wurde insoweit auch **keine Vorabpauschale** erhoben.

Beachten Sie | Der ermittelte Basiszins zur Berechnung der **Vorabpauschale 2023 beträgt 2,55 %**. Eine etwaige steuerliche Belastung erfolgte zum Jahresbeginn 2024.

Quelle | BMF-Schreiben vom 5.1.2024, Az. IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :008; BMF-Schreiben vom 4.1.2023, Az. IV C 1 - S 1980-1/19/10038: 007

Freiberufler und Gewerbetreibende

Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber: Meldefrist bis 31.3.2024 verlängert

| Mit dem **Plattformen-Steuertransparenzgesetz** vom 20.12.2022 wurde u. a. eine Meldepflicht für **Betreiber digitaler Plattformen** eingeführt. Die Frist für den ersten Meldezeitraum wurde nun durch das Bundeszentralamt für Steuern **durch eine Nichtbeanstandungsregelung verlängert.** |

Die Plattformbetreiber sind u. a. verpflichtet, **erforderliche Informationen von Anbietern** zu beschaffen, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen und **die Information an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.**

Merke Die Nichterfüllung der Vorschriften ist bußgeldbewehrt.
--

Die Meldepflichten greifen erstmals für den Meldezeitraum, **der dem Kalenderjahr 2023** entspricht. Grundsätzlich endete die Frist für die erstmalige Meldepflicht **am 31.1.2024**. Das Bundeszentralamt für Steuern hat nun aber mitgeteilt, dass es **nicht beanstandet wird, wenn die Meldung erst bis zum 31.3.2024 erfolgt.**

Beachten Sie | Weitere Informationen erhalten Sie u. a. unter www.iww.de/s10169.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Jahresabschluss: Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen

| Frohe Kunde gibt es für viele Kapitalgesellschaften. Denn **die monetären Schwellenwerte „Umsatzerlöse“ und „Bilanzsumme“** sollen erhöht werden. Die Anhebung der Schwellenwerte wird für die begünstigten (oft kleinen) Unternehmen **mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse** und damit **einer Reduzierung von Berichtspflichten** einhergehen. Sofern gewünscht, können die neuen Werte bereits für **den Jahresabschluss 2023** genutzt werden. |

Hintergrund

Die beabsichtigte Schwellenwertanhebung dient der Umsetzung von EU-Vorgaben, die eine Anhebung **der monetären Schwellenwerte um rund 25 %** vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Schwellenwertanhebung **bereits für das Geschäftsjahr bzw. den Jahresabschluss 2023** zu nutzen.

Die Bundesregierung möchte von den Spielräumen, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber bietet, **in größtmöglichem Umfang Gebrauch machen**. Nach den Informationen der Bundesregierung werden von der Anhebung der Schwellenwerte in den §§ 267, 267a des Handelsgesetzbuchs (HGB) rund 52.000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften) profitieren.

Merke Die Eingruppierung in eine niedrigere Größenklasse hat u. a. den Vorteil, dass die Berichtspflichten reduziert werden. Beispielsweise müssen mittelgroße Kapitalgesellschaften einen Lagebericht (§ 289 HGB) aufstellen; kleine Gesellschaften sind davon befreit. Zudem gibt es bei der Erstellung des Anhangs für kleine und mittelgroße Gesellschaften viele größenabhängige Erleichterungen (§ 288 HGB). Kleine Gesellschaften sind zur Durchführung einer Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet (nur freiwillige Prüfung).

Beabsichtigte Neuregelung

Die aktuellen und die geplanten Schwellenwerte sind **in der folgenden Übersicht** zusammengestellt. Anhebungen erfolgen nur **für die monetären Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“**. Bei der Zahl der Mitarbeiter soll es keine Anpassungen geben:

Größenmerkmale (§§ 267, 267a HGB) mit Ausnahme der Arbeitnehmer in EUR		
	aktuell	geplant
Kleinstkapitalgesellschaft		
a) Bilanzsumme	≤ 350.000	≤ 450.000
b) Umsatzerlöse	≤ 700.000	≤ 900.000
c) Arbeitnehmer	≤ 10	≤ 10
kleine GmbH		
a) Bilanzsumme	≤ 6.000.000	≤ 7.500.000
b) Umsatzerlöse	≤ 12.000.000	≤ 15.000.000
c) Arbeitnehmer	≤ 50	≤ 50
mittelgroße GmbH		
a) Bilanzsumme	≤ 20.000.000	≤ 25.000.000
b) Umsatzerlöse	≤ 40.000.000	≤ 50.000.000
c) Arbeitnehmer	≤ 250	≤ 250
große GmbH		
a) Bilanzsumme	> 20.000.000	> 25.000.000
b) Umsatzerlöse	> 40.000.000	> 50.000.000
c) Arbeitnehmer	> 250	> 250

Beachten Sie | Bei einer Neueinstufung ist zu beachten, dass **mindestens zwei der drei Merkmale an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen** über- oder unterschritten werden müssen.

Die neuen Schwellenwerte sollen für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre gelten. Es besteht aber **ein Wahlrecht**, die neuen Werte **bereits für das Geschäftsjahr 2023 zu nutzen**.

Merke | Macht ein Unternehmen von dem Wahlrecht Gebrauch, ist, außer in den Fällen des § 267 Abs. 4 S. 2 HGB (Besonderheiten bei Umwandlung oder Neugründung), bei der Einstufung stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen. Eine Gesellschaft wäre somit zum Abschlussstichtag 31.12.2023 auch dann als mittelgroß anzusehen, wenn sie zu diesem Stichtag und zum 31.12.2022 oder zum 31.12.2022 und zum 31.12.2021 zwei der drei Merkmale in der neuen Fassung (Bilanzsumme 25.000.000 EUR, Umsatzerlöse 50.000.000 EUR, 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) nicht überschritten hat.

Quelle | Formulierungshilfe der Bundesregierung vom 17.1.2024, unter www.iww.de/s10312

Arbeitgeber

Überlassung von Fahrradzubehör kann steuerfrei sein

| Überlässt ein Arbeitgeber seinem Beschäftigten **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein (Elektro-)Fahrrad zur Privatnutzung**, ist dieser geldwerte Vorteil grundsätzlich nach § 3 Nr. 37 Einkommensteuergesetz **steuerfrei**. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun darauf hingewiesen, was gilt, wenn auch Fahrradzubehör überlassen wird. |

Beispiele für begünstigtes Zubehör

- Fest am Rahmen des Fahrrads oder anderen Fahrradteilen verbaute Zubehörteile wie z. B. Fahrradständer, Gepäckträger, Schutzbleche, Klingel, Rückspiegel, Schlösser, Navigationsgeräte,
- andere angebaute Träger oder
- modellspezifische Halterungen.

Liegt demgegenüber **nicht begünstigtes Fahrradzubehör** vor, ist **der geldwerte Vorteil** aus der Überlassung **steuerpflichtig**. Die Oberfinanzdirektion nennt hierfür folgende Beispiele:

Beispiele für nicht begünstigtes Zubehör
• Fahrerausrüstung (z. B. Helm und Kleidung), • in modellspezifische Halterungen einsetzbare Geräte (z. B. Smartphone, mobiles Navigationsgerät) oder • Gegenstände (z. B. Fahrradanhänger, Lenker-, Rahmen- oder Satteltaschen oder Fahrradkorb).

Quelle | OFD Frankfurt, Verfügung vom 2.11.2023, Az. S 2334 A - 32 - St 210

Lohnsteuerabzugsverfahren: Vorsorgepauschale an Beitragssätze angepasst

| Um zumindest die unstrittigen Änderungen noch im Jahr 2023 verabschieden zu können, wurde **das Kreditwertmarktförderungsgesetz** auf Bereiche erweitert, die bis dahin Teil des Wachstumschancengesetzes (hier wurde bis dato immer noch keine Einigung erzielt) waren. So wurde auch **die Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren** angepasst. |

Hintergrund

Über **die Vorsorgepauschale** (§ 39b Abs. 2 S. 5 Einkommensteuergesetz (EStG)) werden im **Lohnsteuerabzugsverfahren** verschiedene Vorsorgeaufwendungen lohnsteuermindernd berücksichtigt. Damit wirkt sich bei Arbeitnehmern **ein möglicher Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen bereits unterjährig steuermindernd aus**.

Beachten Sie | Bei Arbeitnehmern, die in der **inländischen sozialen Pflegeversicherung** versichert sind, wird hier auch **ein Teilbetrag für die soziale Pflegeversicherung** angesetzt (§ 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe c EStG).

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19.6.2023 wurde § 55 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XI dahin gehend ergänzt, dass sich **der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung** für jedes zu berücksichtigende Kind **ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag i. H. von 0,25 Beitragssatzpunkten reduziert**.

Als Folgeänderung wurde § 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 Buchstabe c EStG an die Regelungen in § 55 Abs. 3 SGB XI angepasst. Damit wird **bei der Lohnsteuerberechnung die Reduzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt**.

Die Änderungen sind **am 1.1.2024 in Kraft getreten**. Sie sind erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2023 zufließen.

Quelle | Kreditwertmarktförderungsgesetz, BGBl I 2023, Nr. 411

Geringfügigkeits-Richtlinien wurden aktualisiert

| Die **Geringfügigkeits-Richtlinien** bilden die Grundlage für alle Regelungen, die Arbeitgeber rund um Minijobs zu beachten haben. Nicht zuletzt wegen **der Erhöhung der Minijob-Grenze** ab 2024 (von 520 EUR auf 538 EUR) wurden die Richtlinien von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung aktualisiert. |

Die Geringfügigkeits-Richtlinien enthalten alle Regelungen, die **wegen der gesetzlichen Vorgaben für Minijobs** zu beachten sind. Arbeitgeber finden hier Informationen zu den zwei Arten von Minijobs, deren versicherungsrechtlicher Beurteilung, den verschiedenen Meldungen und zu den Abgaben, die zu leisten sind.

Quelle | Geringfügigkeits-Richtlinien vom 14.12.2023, unter www.iww.de/s10320

Abschließende Hinweise

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2024 bis zum 30.6.2024 beträgt **3,62 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,62 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,62 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 11,62 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03/2024

| Im Monat März 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 11.3.2024
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 11.3.2024
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 11.3.2024
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 11.3.2024
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 11.3.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.3.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat März 2024 am 26.3.2024**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.